

Trinkwasseranschlussbeitragsatzung

Beitragsatzung für die Wasserversorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland in der Sitzung vom 18. November 2010 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage (Trinkwasserversorgungsanlage), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Trinkwasseranschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Trinkwasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 1. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder,
 3. soweit es sich um Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) handelt, die bebaut oder an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Trinkwasserversorgungseinrichtung oder –anlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren (alterschlossener Grundstücke).
- (3) Wird ein Grundstück an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum eines Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche (nutzungsbezogener Flächenmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor (§§ 4 und 5).

§ 4 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach dem Maß der zulässigen baulichen Nutzung durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Trinkwasserversorgungsanlage vermittelt werden. Soweit es danach auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ankommt, gelten alle Geschosse als Vollgeschosse, die nach den Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 Vollgeschosse sind. Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0.

Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

2. bei Grundstücken, die nur untergeordnet bebaubar sind oder auf denen keine Bebauung zulässig ist: 0,25.

§ 5 Ermittlung des Nutzungsmaßes

- (1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

2. Sind Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 3. Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die festgesetzte Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Zahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstücks einfügt.
 - (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - (4) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 1 beträgt der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage je Quadratmeter Nutzfläche **0,65 Euro** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 2 beträgt der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage je Quadratmeter Nutzfläche **0,59 Euro** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Insoweit bleibt der Anteil des Aufwands für die erstmalige Herstellung der Trinkwasserversorgungsanlage unberücksichtigt, der ausschließlich auf die Schaffung eines Anschlusses oder einer Anschlussmöglichkeit für Grundstücke entfällt, die am 3. Oktober 1990 nicht tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren.

§ 7 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die an die Trinkwasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Bei Grundstücken im Sinne von § 2 Abs. 2 entsteht die sachliche Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt in Fällen, in denen der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nach dem 01. Juli 1995 liegt, der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Anstelle der Fälligkeit des Beitrags im Sinne von Satz 3 ist ab dem 1. April 2004 auf den Erlass des Beitragsbescheids abzustellen.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner haben dem Verband sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Anschlussbeitrags erforderlich sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung von Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen

in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen Dritten erlangt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 13 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit das zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.